

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden–Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) in Verbindung mit §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) in der Fassung vom 19. März 2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 435) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

1. Anlage 2 zur Satzung der Stadt Offenburg über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen erhält folgende Fassung:

Gebührenordnung für den Besuch von städtischen Kindertageseinrichtungen mit Gültigkeit ab 01.09.2025

1. Für Kinder unter 3 Jahre:

Betreuungsangebot	Beschreibung	Monatl. Gebühr ab 01.09.25
Halbtagsbetreuung (HT)	Durchgehende Betreuung von bis zu 4 Stunden täglich oder 20 Stunden wöchentlich	164 €
Betreuung in verlängerter Öffnungszeit (VÖ 30)	Durchgehende Betreuung von bis zu 6 Stunden täglich	263 €
Betreuung in verlängerter Öffnungszeit (VÖ 35)	Durchgehende Betreuung von bis zu 7 Stunden täglich	321 €
Ganztagsbetreuung bis 45 Stunden (GT 45)	Durchgehende Betreuung von bis zu 9 Stunden täglich	420 €
Ganztagsbetreuung bis 50 Stunden (GT 50) (auslaufend)	Durchgehende Betreuung von bis zu 10 Stunden täglich	549 €

Für Kinder ab 3 Jahre:

Betreuungsangebot	Beschreibung	Monatl. Gebühr ab 01.09.25
-------------------	--------------	----------------------------------

Betreuung in verlängerter Öffnungszeit (VÖ 30)	Durchgehende Betreuung von bis zu 6 Stunden täglich	128 €
Regelbetreuung (RG) (auslaufend)	Maximal 32,5 Stunden wöchentlich mit einer Pause von mindestens 1 Stunde am Tag	140 €
Betreuung in verlängerter Öffnungszeit (VÖ 35)	Durchgehende Betreuung von bis zu 7 Stunden täglich	175 €
Ganztagsbetreuung bis 45 Stunden (GT 45)	Durchgehende Betreuung von bis zu 9 Stunden täglich	251 €
Ganztagsbetreuung bis 50 Stunden (GT 50) (auslaufend)	Durchgehende Betreuung von bis zu 10 Stunden täglich	345 €

Auf die Regelung des Offenburgers Familienpasses wird verwiesen.

2. Die Änderungssatzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Offenburg, den 14.04.2025



Marco Steffens
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO BW:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

